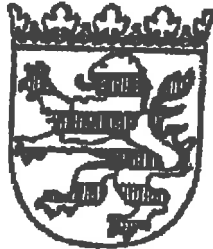


Landgericht Frankfurt am Main
5/8 Qs 6350 Js 244833/13 (2/15)



BESCHLUSS:

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

[REDACTED]
geb. [REDACTED] in A [REDACTED]
z.Zt. JVA Frankfurt am Main I,
[REDACTED] Staatsangehöriger, ledig

wegen

Verdachte einer Straftat nach §§ 95, 96, 97 AufenthG

hier:

Beschwerde vom 09.01.2015

hat die 8. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Steitz, Richter Dr. Hütwohl und Richterin am Landgericht Kästner am 10.02.2015 entschieden:

Der angefochtene Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 11.12.2014 wird aufgehoben.

Dem Beschuldigten wird unter Entpflichtung des ihm durch Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 11.12.2014 beigeordneten Rechtsanwalts [REDACTED] Rechtsanwalt [REDACTED] als Verteidiger beigeordnet.

2

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem Beschuldigten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe:

Das Rechtsmittel ist zulässig und führt auch in der Sache zum Erfolg.

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat dem Recht des Beschuldigten auf Beteiligung an der Auswahl des Pflichtverteidigers zwar grundsätzlich in ausreichendem Maße Rechnung getragen, indem es ihn anlässlich der Verkündung des Haftbefehls am 10.12.2012 über seinen Anspruch auf Beiordnung eines Verteidigers belehrt hat und ihm eine Wochenfrist zur Benennung eines beizuordnenden Verteidigers eingeräumt hat. Nach § 142 Abs. 1 Satz 1 StPO soll dem Beschuldigten vor der Bestellung eines Verteidigers zunächst Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Verteidiger seiner Wahl zu bezeichnen. Diese Anhörungspflicht besteht auch dann, wenn sich die Notwendigkeit der Verteidigung nach Anordnung von Untersuchungshaft aus § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO ergibt. Denn dass der Verteidiger in diesem Fall gem. § 141 Abs. 3 Satz 4 StPO "unverzüglich" nach Beginn der Vollstreckung zu bestellen ist, ändert nichts daran, dass dem Beschuldigten auch hier zur Ausübung seines Anhörungs- und Mitwirkungsrechts zunächst Gelegenheit gegeben werden muss, einen Verteidiger zu benennen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16. April 2010, III – Ws 163/10; Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl., § 141 Rn. 3a; Wohlers in: SK-StPO, 4. Aufl., § 141 Rn. 9). Zwar darf das Gericht in der Regel auch darauf verzichten, das Ende der eingeräumten Überlegensfrist abzuwarten, wenn der Beschuldigte vor Ablauf der Frist erklärt, die Auswahl des Verteidigers dem Gericht zu überlassen (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O. § 142 Rn. 10, KG Berlin, Beschluss vom 08.07.2014, 2 Ws 239/14). Voraussetzung ist dann jedoch, dass der Beschuldigte damit bewusst einen ausdrücklichen Verzicht auf die Ausübung seines Wahlrechts zum Ausdruck bringt (vgl. BGH NStZ 2008, 231). Mit Rücksicht auf die besondere Situation, in der sich ein oftmals überraschend und gerade eben erst in Untersuchungshaft genommener Beschuldigter befindet, hat daher der Ermittlungsrichter jeweils im Einzelfall zu

prüfen, ob der Beschuldigte sich bei Abgabe seiner Erklärung über deren Bedeutung, Bindungswirkung und Tragweite tatsächlich bewusst ist (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16.03.2011, III-4 Ws 127/11). Bestehen hieran Zweifel, darf im Interesse eines fairen Verfahrens von der Einräumung und dem Abwarten einer angemessenen Überlegungs- und Erklärungsfrist nicht abgesehen werden (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 2. Februar 2011, 2 Ws 50/11).

Vorliegend hat die Kammer bereits angesichts der mangelnden Sprachkenntnisse des Beschuldigten nicht ausräumbare Zweifel daran, dass die von dem Angeklagten in dem Formular „Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung“ am 11.12.2014 angekreuzte und auch durch seine Unterschrift bestätigte Erklärung, er beantrage, ihm einen durch das Gericht ausgewählten Verteidiger beizuordnen, als eindeutiger und endgültiger Verzicht auf sein Mitwirkungsrecht anzusehen ist. Zwar hat die Sozialarbeiterin der JVA Frau [REDACTED] in ihrer Stellungnahme vom 29.01.2015 angegeben, dass sie „den Eindruck gehabt“ habe, dass der Beschuldigte ihre Fragen und Erklärungen bei dem Ausfüllen des Formular „Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung“ verstanden habe, der Beschwerdeführer hat aber gegensätzlich vorgetragen, dass es dem Beschuldigten nicht möglich gewesen sei, den Inhalt des Formulars dem Sinn nach zu erfassen. Vielmehr habe der Beschuldigte der beim Ausfüllen des Formulars behilflichen Sozialarbeiterin [REDACTED] zu erklären versucht, dass er gerade keinen vom Staat ausgewählten Verteidiger, sondern einen selbst gewählten Verteidiger wünsche. Für mangelnde Sprachkenntnisse des Beschuldigten spricht ferner der Vortrag des Beschwerdeführers, wonach es auch dem beigeordneten Pflichtverteidiger [REDACTED] aufgrund von sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten nicht gelungen sei, in der JVA ein Gespräch mit dem Beschuldigten zu führen.

Überdies wurde das Formular „Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung“ nicht einmal 24 Stunden nach Inhaftierung von dem Beschuldigten unterschrieben. Bei dieser kurzen Zeitspanne in der besonders belastenden Situation einer kurz zuvor erfolgten Inhaftierung ist zu befürchten, dass der Beschuldigte sich der Tragweite seiner Erklärung nicht bewusst war. Hierfür spricht zudem, dass der Beschuldigte Rechtsanwalt G [REDACTED] am 17.12.2014 – und damit innerhalb der vom Amtsgericht gesetzten Erklärungsfrist - eine Strafprozessvollmacht unterschrieben hat.

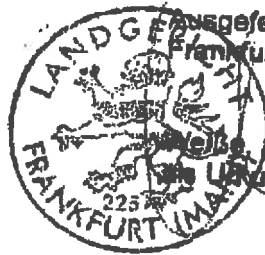
Danach war im Interesse eines fairen Verfahrens der Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 11.12.2014 aufzuheben, der beigeordnete Rechtsanwalt [REDACTED] zu entpflichten und Rechtsanwalt [REDACTED] G [REDACTED] als Verteidiger betzuordnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

STEITZ

Dr. HÜTWOHL

KÄSTNER



Ausgefertigt
Frankfurt am Main, 12.02.2015

Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

[Handwritten signature]